

Alle Klassen:

Bei Schlechtwetter entscheidet der Rennleiter, ob Profilreifen benützt werden können bzw. müssen.

In allen Autoklassen ist Gurtenpflicht, mit 3 Befestigungspunkten (laut Straßenkodex) oder mit mehreren Punkten laut Sportgesetz.

In jeder Klasse werden technische Kontrollen durchgeführt. Je nach Unregelmäßigkeit gibt es:

- *Verwarnung*
- *Streichung der bisherigen Zeiten*
- *Umstufung in eine andere Klasse*
- *Startverbot*

Jeder Konkurrent muss spätestens bei seiner 3. Veranstaltungsteilnahme seinen Verein (RTM, Mendel oder MSGV) angeben, andernfalls wird er am Jahresende nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen.

Klassenbestimmungen:

SERIENFAHRZEUGE Klasse 1 Einsteigerklasse / Klasse 2 Oldtimer

Art.1 DEFINITION

In der Klasse 1 / 2 sind nur Fahrzeuge zugelassen, wie sie vom Hersteller ausgeliefert werden. Die einzigen Ausnahmen von Abänderungen sind in den nächsten Artikeln festgelegt.

Art.2 RÄDER UND REIFEN

*Die Reifengröße ist frei. **Es sind keine Sportreifen bzw. keine Semisliks erlaubt (mindestes Treadwert 140).***

Art.3 FAHRZEUGHÖHE

Eine minimale Bodenfreiheit von 10 cm. muss eingehalten werden.

Art.4 ZULASSUNG

Das Fahrzeug muss nicht straßenzugelassen sein, muss aber in einem technischen Zustand sein, in dem eine Hauptuntersuchung (Kollaudo) laut Ital. Straßenkodex positiv ausfallen würde.

Art.5 AUSPUFFSYSTEM

Die Auspuffanlage muss nicht original, muss aber homologiert sein und der Geräuschpegel muss im Limit des Straßenkodexes liegen.

Art.6 HANDBREMSE

Die Handbremsbetätigung muss original bleiben.

Art.7 KAROSSERIE

Die komplette Karosserie darf nicht verändert werden, mit Ausnahme zulässigen aerodynamischen und optischen Umbauten (Spoiler, Heckflügel).

Art.8 STOSSDÄMPFER

*Die Stoßdämpfer dürfen ausgetauscht werden, sie müssen jedoch mit dem Original in Abmessungen identisch sein. **Ein Gewindefahrwerk ist erlaubt;***

Art.9 SITZE UND INNENAUSSTATTUNG

Der Fahrersitz kann durch einen Schalensitz getauscht werden, alle anderen Sitze müssen original bleiben. Auch jedes weitere Detail im Innenraum muss original bleiben.

MODIFIZIERTEN SERIENFAHRZEUGE Klasse 3 / 4 / 6

*Modifizierte Serienfahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen haben: originale Kotflügel und Wagenbreite; originale Fahrzeughöhe (+/- 50 mm) am Start gemessen, unabhängig von der Höhe der Federn oder des Durchmessers der Reifen; originale Vergaser / Einspritzanlage / Intercooler; Innenausstattung wie FIA Gruppe N; Straßenreifen, die vom Kotflügel über die Achsmittle überdeckt werden. Jeder Reifen mit einer Straßenzulassung, unabhängig von der Gummimischung, ist zulässig. Der Kotflügelinnenrand darf verformt werden; ein Kotflügelschutz außen (keine Verbreiterung!) darf nur angebracht werden, wenn dieser bei einer Ausführung dieses Automodells serienmäßig montiert wird. Eine Differentialsperre ist nur erlaubt, wenn sie original montiert ist **und muss original bleiben (% Sperrung und System.). Handbremse: kann auf Hydraulik umgebaut werden, der Betätigungshebel muss aber in der originalen Position bleiben. Die Lenkung ist frei, Die Fahrzeugbreite kann 5 cm verbreitert werden (pro Kotflügel 2,5 cm), Fenster und Scheiben müssen original bleiben.***

Freigestellt sind Schalensitze, Luftfilter, vordere und hintere Spoiler, Stoßstangen und Reserverad.

CUPAUTO

ex Klasse 5

Die Leihautos werden vom Organisator zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um Serienfahrzeuge, die dem Strassenkodex entsprechen. *Neulinge können in der Klasse 1, die Restlichen in der Klasse 4 starten.*

PRÄPARIERTEN FAHRZEUGE Klasse 7 und 8

Art.1 DEFINITION

Tourenwagen und Granturismo - Wagen, die von der FIA in den Gruppen 1-2-3-4-N-A-B homologiert wurden.

Art.2 SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Es werden die üblichen Sicherheitsbestimmungen des Landesmeisterschafts – Reglements übernommen

Art.3 GRUNDBESTIMMUNGEN

Alle Änderungen und Anpassungen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich verboten sind, sind gestattet.

Art.4 MOTOR

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die ursprüngliche Richtung der Kurbelwelle, von oben gesehen, muss beibehalten werden. Die Verwendung mehrerer Motorblöcke ist verboten. Der Motorblock muss dieselbe Serie bzw. Bauart sein, wie der ursprünglich für das Grundmodell homologierte Zylinderblock. (z. B Fiat 600/ 127/A112 70Hp , oder Fiat 128/Ritmo/ Regata/Uno/Typo 1580/Lancia Delta, alle mit einer obenliegenden Nockenwelle). Der Hubraum ist freigestellt, aber es muss in der Klasse laut effektiver Kubikzahl gestartet werden

Art.5 GEMISCHAUFBEREITUNG

Die Montage einer/mehrerer Benzinpumpen im Fahrgastraum ist verboten. Sollte dies serienmäßig vorgesehen sein, braucht die Pumpe nicht entfernt zu werden.

Art.6 SCHMIERSYSTEM

Wenn das Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss das aufsteigende Öl in einen Ölsammler mit einem Mindestinhalt von 1 Liter abgeleitet werden.

Art.7 AUSPUFFSYSTEM

Die Auspuffanlage muss innerhalb der Fahrzeugkonturen münden. Ein wirksamer Schutz muss vorgesehen werden, um Verbrennungen zu vermeiden. Außerdem muss der Geräuschpegel innerhalb den dem Reglement entsprechenden Grenzen liegen.

Art.8 WEITERE MECHANISCHE ELEMENTE

Kein weiteres mechanisches Element darf über die Originalkarosserie des Wagens hinausragen, ausgenommen innerhalb der Kotflügel.

Art.9 KRAFTÜBERTRAGUNG

Als Antriebsräder dürfen nur die Räder Verwendung finden, die dem homologierten Grundmodell entsprechen.

Art.10 GETRIEBE

Das Getriebe ist freigestellt, muss jedoch an seinem ursprünglichen Ort bleiben (z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw.).

Art.11 AUFHÄNGUNG

Der Aufhängungstyp ist freigestellt (Mc Person, Starrachse, Schwingarme, Parallelogramme, usw.). Die Befestigungspunkte der Aufhängung aber müssen original bleiben.

Art.12 RÄDER UND REIFEN

Sliks oder Semisliks sind obligatorisch (außer bei nasser Fahrbahn, wenn der Rennleiter die Reifen freigibt). Die kompletten Räder (Radstern, Felge und Reifen) müssen in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Außenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie gedeckt sein muss (+- 5cm).

Art.13 KAROSSERIE

Die Außenform der ursprünglichen Karosserie muss beibehalten werden, mit Ausnahme der Kotflügel und der zulässigen aerodynamischen Hilfsmittel (Spoiler, Heckflügel). Zur Bestimmung der Länge über alles der Karosserie wird der höchste Wert des Homologationsblattes herangezogen. Die maximale Breite über alles der Karosserie ist auf 2 Meter limitiert.

Art.14 CHASSIS,SELBSTTRAGENDE KAROSSERIE

An der Basisstruktur der serienmäßigen, selbsttragenden Karosserie, wie im technischen CSAI Autocross Reglement 2004 NS 13 Art.18.2.1 definiert, dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, abgesehen von Hinzufügen von Verstärkungen. Es ist gestattet, den Wagenboden zu verändern, unter der Bedingung, dass dieser nicht die Höhe der Türschwelle überragt. Der Original-Radstand darf nicht verändert werden.

Art.15 TÜREN

Die originale Außenform muss beibehalten werden. *Wenn die Türen nicht original sind, muss ein Überrollkäfig mit einem Seitenschutz montiert sein.*

Art.16 MOTORHAUBE UND KOFFERRAUMDECKEL

Die Hauben dürfen ausgetauscht oder verändert werden. In jedem Fall müssen sie gegen die homologierten Originalhauben ausgetauscht werden können.

Art.17 FENSTERFLÄCHEN

Abgesehen von der Windschutzscheibe, die aus Verbund- oder Sekuritglas bestehen muss, ist das Material freigestellt, vorausgesetzt, dass die Scheiben transparent sind.

Art.18 BELÜFTUNG DES FAHRGASTRAUMES

In der Karosserie dürfen Öffnungen angebracht werden, die der Belüftung des Fahrgastraumes dienen, vorausgesetzt, dass sie sich in der hinteren Dachpartie über dem Heckfenster und/oder in einer Zone zwischen dem hinteren Seitenfenster und dem Heckfenster befinden. Sie dürfen nicht aus der Originalform der Karosserie hervorstehen.

Art.19 KOTFLÜGEL

Die Form des Radkastenausschnittes muss beibehalten werden, jedoch nicht seine Abmessungen. Kühlöffnungen die hinter den Hinterrädern angebracht sind, müssen mit Jalousien, die jede Sicht horizontal auf die Reifen verhindern, versehen sein. Mechanische Elemente dürfen innerhalb der Kotflügel angebracht werden.

Art.20 ARMATURENBRETT

Das Armaturenbrett darf keine hervorstehenden Kanten aufweisen.

Art.21 FAHRERSITZ

Der Fahrersitz muss sich gänzlich auf der einen oder anderen Seite der Fahrzeuglängsachse befinden.

Art.22 TRENNWÄNDE

Die Trennwand zwischen Fahrgastraum und Motorraum muss flammendicht sein, sie muss ihrer ursprünglichen Lage, Form und Material entsprechen. Bauteile können jedoch an oder durch diese Schutzwand angebracht werden, unter der Bedingung, dass sie nicht mehr als 20 cm. (senkrecht zur Wand gemessen) in den Raum vordringen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Motorblock, das Gehäuse, die Kurbelwelle oder den Zylinderkopf.

Art.23 LEITUNGEN

Leitungen, Rohre und Kabel die durch den Fahrgastraum führen, müssen gegen jegliches Feuerrisiko geschützt werden.

Art.24 ZUBEHÖR

Mit Ausnahme der an oder durch die Schutzwände montierten Bauteile dürfen sich im Fahrgastraum nur folgende Gegenstände befinden: Reserverad, Feuerlöscher, Sauerstoffflasche, Funkausrüstung, Ballast.

Art.25 ELEKTRISCHE AUSTRÜSTUNG

Die Normalspannung der elektrischen Anlage muss beibehalten werden. Jede Batterie muss wirksam befestigt und gegen Kurzschluss und Auslaufen geschützt werden.

Art.26 TREIBSTOFFTANK

Der Treibstofftank darf sich weder im Fahrgastraum noch im Motorraum befinden, ausgenommen wenn diese Lage dem Homologationsblatt entspricht. Es ist erlaubt, den Wagenboden für die Anbringung des Treibstofftanks aufzuschneiden. Im Falle, dass weder der Originaltank noch ein Sicherheitstank verwendet wird, muss der Treibstofftank kein Provisorium darstellen und darf nicht weiter als 30 cm. von der Wagenlängsachse entfernt untergebracht sein. Wenn der Treibstofftank im Kofferraum untergebracht ist, muss eine Abflussöffnung vorgesehen werden. Ausgenommen bei Verwendung des Originaltanks muss eine feuer- und flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Tank und Fahrgastraum vorgesehen werden.

EIGENBAU-FAHRZEUGE Klasse 9

Art.1 DEFINITION

Eigenbaufahrzeuge, die von einem Tourenwagen oder Gran - Turismo - Wagen, der von der FIA in den Gruppen 1-2-3-4-N-A-B homologiert wurde, abstammen und dessen Grundmaße (mit Ausnahme der Kotflügel) haben. Das **Mindestgewicht ohne Fahrer beträgt für 2 - Rad Antrieb 500 kg, für 4 WD 600 kg.**

Außerdem dürfen in der Klasse 9 Fahrzeuge starten, die in kleinen Serien für den Straßenverkehr hergestellt wurden. Wenn diese Fahrzeuge in der Konfiguration starten, wie sie Straßenzugelassen sind (Reifen ausgenommen), brauchen sie nicht den nachfolgenden Art. 2 bis 20 entsprechen.

Art.2 SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Ein Überrollbügel (nicht Käfig) ist vorgeschrieben. Er muss laut FIA Richtlinien gebaut und montiert sein und einen Mindestdurchmesser von 38 mm haben. Es werden die üblichen Sicherheitsbestimmungen des Landesmeisterschaftsreglements übernommen

Art.3 GRUNDBESTIMMUNGEN

Alle Änderungen und Anpassungen sind gestattet, mit Ausnahme der in diesem Reglement aufgezählten Punkten.

Art.4 MOTOR

Es ist max. 1 Motor mit dem Block eines von der FIA in den Gruppen 1-2-3-4-N-A-B homologiertem Fahrzeuges (ccm. frei) oder eines Motorrades (max. 1600 ccm) gestattet.

Art.5 BENZINTANK - LEITUNGEN

Die Montage des Benzintanks sowie der Benzinpumpen im Fahrgastraum ist verboten. Sollte dies serienmäßig vorgesehen sein, braucht er/sie nicht entfernt zu werden, ist jedoch wirksam zu schützen.

Art.6 SCHMIERSYSTEM

Wenn das Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss das aufsteigende Öl in einen Ölsammler mit einem Mindestinhalt von 1 Liter abgeleitet werden.

Art. 7 AUSPUFFSYSTEM

Eine gedämpfte Auspuffanlage muss vorhanden sein.

Art. 8 BREMSEN

Eine hydraulische Bremsanlage auf allen vier Rädern ist vorgeschrieben.

Art. 9 AUFHÄNGUNG UND LENKUNG

Eine Aufhängung auf allen der max. 4 Rädern muss vorhanden sein, das Prinzip ist freigestellt. Höchstens 2 Räder dürfen lenkbar sein.

Art. 10 RÄDER UND REIFEN

Die kompletten Räder (Radstern, Felge und Reifen) müssen in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Außenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie gedeckt sein muss (+- 5cm).

Art. 11 CHASSIS,SELBSTTRAGENDE KAROSSERIE

Der Chassisoberbau muss vom Serienauto abstammen, der Unterbau darf durch einen Rohrrahmen verstärkt, bzw. ersetzt werden.

Art. 12 FENSTERFLÄCHEN

Die Windschutzscheibe muss aus Verbund-, Sekuritglas oder min. 5 mm Kunststoff bestehen. Alle anderen Scheiben müssen montiert und transparent sein, das Material ist freigestellt.

Art. 13 BELÜFTUNG DES FAHRGASTRAUMES

In der Karosserie dürfen zusätzlich zum original max. 4 Öffnungen von je max. 150 cm² Fläche, die der Belüftung des Fahrgastraumes dienen, vorhanden sein. Sei es nach unten, zum Außenraum oder zu den Radkästen muss alles mit Blech oder GFK abgeschlossen sein

Art. 14 FAHRGASTRAUM UND ARMATURENBRETT

Der Innenraum und das Armaturenbrett dürfen keine hervorstehenden Kanten aufweisen, außerdem muss die Sitzposition des Piloten und die Unterbringung von anderen mechanischen Teilen (Motor, Überrollbügel usw.) so angeordnet sein, dass bei einem Aufprall oder Überschlag keine Verletzungen hervorgerufen werden können.

Art. 15 TRENNWÄNDE

Eine Trennwand zwischen Fahrgastraum und Motorraum muss eingebaut und flammdicht sein.

Art. 16 LEITUNGEN

Leitungen, Rohre und Kabel die durch den Fahrgastraum führen, müssen gegen jegliches Feuerrisiko geschützt werden.

Art. 17 ZUBEHÖR

Sämtliche Gegenstände, die sich im Fahrgastraum befinden (Reserverad, Feuerlöscher, Sauerstoffflasche, Funkausrüstung, Ballast), müssen fest befestigt sein.

Art. 18 ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG

Die Batterie muss wirksam befestigt und gegen Kurzschluss und Auslaufen geschützt werden.

Art. 19 TREIBSTOFFTANK

Der Treibstofftank darf sich weder im Fahrgastraum noch im Motorraum befinden. Im Falle, dass weder der Originaltank noch ein Sicherheitstank verwendet wird, muss der Treibstofftank kein Provisorium darstellen und darf nicht weiter als 30 cm. von der Wagenlängsachse entfernt untergebracht sein. Wenn der Treibstofftank im Kofferraum untergebracht ist, muss eine Abflussöffnung vorgesehen werden. Ausgenommen bei Verwendung des Originaltanks muss eine feuer- und flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Tank und Fahrgastraum vorgesehen werden.

Art. 20 SCHAUMLÖSCHER

Ein Feuerlöscher (Größe und Befestigung wie in der Gruppe N) muss im Fahrgastraum sichtbar montiert sein.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN DER KART

Klasse 10 / 11 / 12

Alle Kart müssen folgende Voraussetzungen haben:

Jeder Kart muss eine CSAI oder CIK FIA Homologierung haben und in allen Details, außer den unten angeführten Punkten, den Vorgaben dieser Klasse entsprechen. Die Homologierung kann aktuell oder auch verfallen sein. Ein Vermischen von homologierten Teilen ist nur gestattet, wenn dieselben für die gleiche Klasse zugelassen sind oder waren. Einzige Ausnahmen dieser Bestimmungen sind:

Reifengröße, Marke und Gummimischung ist frei, auch die Felgenbreite; das Gewicht der Kart ist frei.

Jugendliche dürfen nur mit Karts fahren, mit denen sie auch bei ACI/Csai/FIK/FIA - Rennen fahren dürfen und müssen immer einen Nackenschutz tragen.